

Sodann wird auch den Eigenthümern der ohne diese Bewilligung und Abfindung vorhandenen schatzpflichtigen, mit schatzfreien Grundstücken vereinigten Liegenschaften aufgegeben: sich über die desfalls für Vergangenheit und Zukunft ihnen obliegenden Leistungen, vor einem fürstlichen Commissar, mit dem Stadtrath zu Münster zu vergleichen.

196. Münster den 9. Januar 1686. (A. 3. h. Öffentliche Sicherheit.)

Fürstlich münster'sche Regierung.
(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Bei der vielfach gestörten öffentlichen Sicherheit durch Mord- und Diebesgesindel und ganze Rotten in- und ausländischer starker Bettler und Vagabunden, wird verordnet: daß alle nach Verkündigung dieses Edictes betrosfen werdende Zigeuner, Heiden, sowie ein- und ausländische starke Bettler verhaftet, und nach vorheriger Ausweisung und Ausstellung am Pranger, mit Androhung verschärfter gleichartiger Strafe im Wiederbetretungsfall, des Landes verwiesen, wenn aber Verdacht ihrer Theilnahme an Verbrechen obwaltet, zur Criminaluntersuchung gezogen werden sollen; daß die inländischen wirklichen Armen nur in den Kirchspielen, Städten und Nennern ihres Wohnortes betteln dürfen, und nur bei Unzulänglichkeit der Mittel mit Bettelscheinen auf festzusetzende Dauer versehen, die mit dergleichen verfälschten Zeugnissen ertappten aber mit Leibstrafe belegt werden sollen; daß die fremden Collettanten und hilflosbedürftigen Verunglückten mit amtlichem Scheine an die fürstliche Regierung zu Münster insradirt werden müssen, um daselbst mit Erlaubnisscheinen zum Sammeln milder Gaben versehen zu werden; und daß die seit zwei Jahren im Lande ohne Gewerbausbübung sich aufhaltenden Müßiggänger zur Auswanderung angewiesen, resp. nach zweimonatlicher Frist dazu gezwungen werden sollen.

197. Bonn den 4. Juni 1686. (A. 3. h. Reichs-Postwesen.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu Köln u., Bischof zu Münster u.

Zur Erhaltung des in den Reichslanden eingerichteten kaiserlichen Postwesens, wird das in dem Jahre 1661 von dem Bischof Christoph Bernhard erlassene Post-Edict landesherrlich erneuert; und verordnet: daß alle zum Nachtheil des Reichs-Postwesens vorhandene Neben-Posten, fremde Boten und besondere Brief-Sammlungen und Bestellungen abgeschafft, und die ferner damit sich Befassenden mit gefänglicher Einziehung, sowie mit Confiskation ihrer Pferde und Sachen nebst 100 Goldg. Geldbuße, bestraft werden sollen.

Bemerk. Die obigen Bestimmungen sind durch die Bischöfe Friedrich Christian und Franz Arnold unterm 24. Januar 1689 u. 22. December 1714 (B. 1. u. 2. h.) gleichlautend erneuert worden.

198. Bonn den 14. December 1686. (A. 3. h. Münzen.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu Köln u., Bischof zu Münster u.

Nebst Publikation eines von den niederrheinisch-westphälischen Kreisständen auf dem Münz-Probations-Tage zu Köln am 19. August d. J. gefaßten Beschlusses, — wodurch das Prägen von Scheide-Münzen während der nächsten 12 Jahre in allen Kreis-Münzstätten gestellt, sodann auch die Befügung von nur 25 Procent Scheidemünzen in Zahlungen gestattet wird, — und mehrere falsch und unterhältig befundene Münzen verrufen und entwürdigt, auch die fernerhin allein legalen Münzstätten bezeichnet werden, — wird landesherrlich befohlen, daß im Fürstenthum Münster die fremden 8, 14 und 28 Pfennigstücke auf 6, 10½ und 21 Pf. münster'sch, desgleichen die gräflichen einfachen Mark-Stücke auf 8 Schilling münster'sch reducirt, bis auf weitere Bestimmung, kursiren sollen.

Bemerk. Durch ein unter landesherrlicher Titulatur von der Regierung zu Münster am 18. December 1687 (B. 1. h.) erlassenes Edict, sind die obigen Reduktio-

nen bestätigt und ist festgesetzt worden, daß die dadurch reduzierten Münzsorten vom 1. Februar 1688 an ganz verrufen und außer Cours gesetzt sein sollen.

199. Münster den 14. Juni 1687. (A. 3. b. Verträge der Eigenbehörigen.)

Fürstlich münster'sche Regierung.
(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Auf den Antrag der zum Landtag vereinigten Stände, wird die am 30. März 1610 (Nr. 67 d. S.) erlassene Verordnung erneuert und sollen die von den Eigenbehörigen, ohne gutsherrlichen Consens geschlossenen Aussteuerungs-, Brautschatz- u. a. Schuld-Verträge durchaus nichtig sein und die darauf gestützten Klagen bei allen stiftlichen Gerichten abgewiesen werden.

200. Münster den 22. November 1687. (A. 3. b. Bier-Einfuhr.)

Fürstlich münster'sche Regierung.
(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Der Verkauf des, zum Nachtheil des inländischen Gewerbebetriebes, häufig eingeführt werdenden ausländischen Bieres und Koyts, wird, bei Strafe der Confiskation des Legtern und 20 Goldg. Geldbuße, verboten.

201. Bonn den 17. März 1688. (B. 1. b. Landes-Vertheidigung.)

Mar. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu Cöln u., Bischof zu Münster u.

Zur Beseitigung der Unordnungen bei den Amts- oder Kirchspiels-Führerschaften im Fürstenthum Münster wird bestimmt:

1. daß die zu Führer ernannten Offiziere der reduzierten Miltz, von den schatzpflichtigen Gerichts-Bezirken (ohne Exemptionsgestattung) unterhalten; und zur Waf-

fen-Übung des auf ein Drittel verminderten Ausschusses (der waffenfähigen Unterthanen), sowie zu dessen Anführung, bei eintretender Aufbietung desselben zur Landesvertheidigung, verwendet werden sollen;

2. daß diesen Führern angemessene, aus aneinander grenzenden Orten bestehende Bezirke von den Lokalbeamten angewiesen werden, und sie in denselben die Haus- und Kirchspiels-Leute, sechsmaal im Jahre, an amtlich festzusetzenden Tagen in den Monaten: Januar, März, Mai, Juli, September und November, mustern und exerziren sollen;

3. daß über die desfalls pflichtigen Leute eine amtlich zu fertigende genaue Liste, den Führern übergeben und die Mannschaft zu den Musteringen von den Ortsbehörden und Bögten ausgetoten werden soll;

4. daß die Haus- oder Kirchspiels-Leute in Person erscheinen müssen und nur Ausnahmeweise, mit amtlicher Erlaubniß, sich bei der Musterung und Übung durch einen Sohn oder tüchtigen Knecht vertreten lassen dürfen, Ausbleibende aber in $\frac{1}{4}$ Rthlr. Strafe verfallen sollen;

5. daß alle zur Musterung Aufgebotene, dabei mit einem eigenen, tüchtigen Schießgewehr nebst ledernem Bandelier und Patrontasche, und nur die Bauerrichter mit einem Seitengewehr erscheinen müssen, und daß Letzung dieser Waffen, deren Vernachlässigung, und schlechte Handhabung bei den Übungen im Feuer u., auf den Antrag der Führer mit $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ Reichsthaler Strafe amtl. belegt werden soll; und daß endlich

6. die als Führer fungirenden reformirten Offiziere, den Militärgerichtsstand beibehalten, nicht zu Frohndiensten, sondern nur „zu der heroischen anbefohlener Exerziren und Munsterung, södann in des Landts, oder Amts „Geschäften vorkommenden gemeinen Auffbott und disfalls „zum gemeinen Besten erforderlicher nöthiger Anführung „der Underthanen, Stillung der Unruhe, Besorg- und „Versehung der Wachten an den Gränzen und Pässen „und andern zu Securität des Vaterlands mehr benöthigten Diensten gebraucht werden sollen.“